

„TECHNISCH ÜBERHOLTE SCHWELLEN WERDEN STAATLICH GEFÖRDERT“

INTERVIEW MIT ULRIKE JOCHAM ÜBER NORMEN UND GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR BARRIEREFREIHEIT IN WOHNUNGEN



Foto: Jocham

Ulrike Jocham ist Inhaberin der Unternehmensberatung „inklusive wohnen/inklusive leben“ aus Stuttgart und Initiatorin der Informationskampagne „Schwellenfreiheit und Benutzerfreundlichkeit in der Architektur“, die über interdisziplinäre Aufgabenstellungen und bereits vorhandene Lösungen informiert. Als Dipl.-Ing. in der Architektur und Heiler-

ziehungspflegerin vermittelt sie mit ihrer Schnittstellenkompetenz zwischen allen am Thema Demografie und Inklusion beteiligten Professionen.

Infos: www.inklusive-leben.de

Frau Jocham, Sie sind Heilerziehungspflegerin (HEP) und Diplom-Ingenieurin für Architektur mit Weiterbildung in Sozialraumentwicklung und Forschung – eine spannende Qualifikation! Wie sind Sie bei Ihren vielfältigen Tätigkeiten auf das Thema Schwellenfreiheit gestoßen?

Während meiner Tätigkeit als HEP sind mir persönlich in der Kinder- und Jugend- sowie Behinderten- und Altenhilfe sehr prägende Missstände begegnet, wie z. B. Exklusion und Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch bauliche Hindernisse und ausgrenzende Versorgungskonzepte ohne Alternativen. Bis heute arbeite ich daran, die erlebten Rahmenbedingungen zu verbessern. Dabei stehen für mich die längst möglichen gleichberechtigten Teilhabebedingungen und größtmögliche Selbstbestimmung für alle Menschen im Fokus meiner Bestrebungen. Im Bereich Wohnen ist mir das Bielefelder Modell als beispielhafte Inklusion begegnet. In Bielefeld können Menschen selbst mit schwerster Mehrfachbehinderung und ältere Menschen mit einem 24-stündigen Hilfebedarf in schwellenfreien Wohnungen nach Universal-Design-Prinzipien (UN-BRK Art. 2 und 4f) inklusiv wohnen und leben (UN-BRK Artikel 19).

Sie sind sehr konsequent mit ihren Forderungen nach schwellenfreien Türen. Warum?

Schwellen und insbesondere Türschwellen sind unüberwindbare Hindernisse, Stolperfallen, Sturzgefahren und gefährden die Sicherheit und Gesundheit von Menschen. Im Neubau und bei Sanierungen werden bis heute weiterhin technisch überholte Schwellen zwischen 1 cm und 15 cm

Höhe eingebaut – häufig staatlich gefördert und finanziell bezuschusst. Verschärfend hinzu kommt, dass selbst der Rückbau der bereits im Neubau zugelassenen und bezuschussten Schwellen unter anderem durch die Pflegeversicherung erneut bezuschusst werden kann. Schon allein die entstehenden Rückbaukosten sind um ein Vielfaches höher als der konsequent flächendeckende schwellenfreie Neubau. Dazu kommt der volkswirtschaftliche Schaden, der durch vermeidbare Sturzunfälle z. B. für medizinische Behandlungskosten, Klinikaufenthalte, Lohnausfälle und den Mehrbedarf an Pflege entsteht. Schwellenfreie Türen und Außentüren hingegen erleichtern den Alltag aller Menschen, sie bieten Sicherheit, Benutzerfreundlichkeit, komfortable Zugänglichkeit, Empowerment und gutes Design. Schwellenfreie Türen sind schon seit über 15 Jahren technisch gelöst. Der Initiator des Bielefelder Modells, die Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft, baut bereits seit 2005 alle Außentüren schwellenfrei, selbst in den sozial geförderten Wohnungen.

Wie müssen Wohnungen Ihrer Meinung nach gestaltet sein?

Der geforderte Mindeststandard nach den Universal-Design-Prinzipien laut UN-BRK und den Erfahrungen aus dem Bielefelder Modell ist insbesondere bei Neubauwohnungen leicht zu erreichen: Schwellenfreie und ausreichend breite Türen (mindestens 80 cm, besser 90 cm), schwellenfreie Duschen mit flexiblen Duschtrennungen, unterfahrbare Waschbecken und ausreichend große Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m x 1,20 m, vor allem im Bad, aber auch in den anderen Räumen. Diese Mindestanforderung müssten alle Landesbauordnungen für alle Neubauwoh-

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) hat laut Bundesverfassungsgericht seit 2009 in Deutschland Gesetzeskraft (BvR 856/13).

Die europäische Bauproduktenverordnung (BauPVO, Verordnung EU 305/2011) gilt seit 2011 für alle europäischen Mitgliedsstaaten und muss ohne nationale Umsetzungsgesetze unmittelbar und verpflichtend angewendet werden.

Beide Dokumente stehen hier zum Download bereit:

<http://www.freiraume-magazin.de/legal>



nungen einfordern (UN-BRK Art. 4a und 4f). Die Notstandsmeldungen für Seniorenwohnungen erzeugen schon seit längerer Zeit extremen Handlungsdruck. Bis jetzt reagiert die Politik allgemein und insbesondere bei der Baugesetzgebung erstaunlicherweise völlig unzureichend darauf.

Was stimmt aus Ihrer interdisziplinären Sichtweise bei der Bauordnungsgesetzgebung aktuell nicht?

Technisch mögliche schwellenfreie Wohnungen mit schwellenfreien Übergängen an Türen, Duschen, Terrassen und Balkonen werden bundesweit nicht gefordert und nicht gebaut. Die vorgeschriebenen „barrierefreien“ Wohnungen nach den einzelnen Landesbauordnungen weisen Schwellen auf und stehen in keiner Relation zum Bedarf. In diesen wenigen Wohnungen werden z. B. die Freisitze (Balkone und Terrassen) von der „barrierefreien“ Zugänglichkeit und Nutzbarkeit komplett ausgenommen. Alle Landesbauordnungen erlauben bei Terrassen und Balkonen Schwellen bis zu 15 cm, selbst in den sogenannten „barrierefreien“ Wohnungen! Lediglich Mecklenburg-Vorpommern hat die schwellenlose Zugänglichkeit zu den Freisitzen in den „barrierefreien“ Wohnungen explizit formuliert, und Brandenburg sowie Sachsen-Anhalt fordern immerhin allgemein für die gesamte „barrierefreie“ Wohnung „Barrierefreiheit“. Niedersachsen verlangt sogar eine selbstständige Nutzbarkeit für „barrierefreie“ Wohnungen, exkludiert aber für die „rollstuhlgerechten“ wieder die Freisitze.

Warum denken Sie, ist das so?

Bereits in der Musterbauordnung (MBO), die als Orientierungswert für die Bauordnungsgesetzgebung der Länder dienen soll, werden in den „barrierefreien“ Wohnungen die Freisitze ausgenommen. Zusätzlich fordert die MBO erst in Gebäuden ab drei Wohnungen „barrierefreie“ Wohnungen und das dann auch nur in einem Stockwerk. Diesem Beispiel folgen die meisten LBOs und fast alle führen die Norm für barrierefreies Bauen, die DIN 18040 Teil 1 und 2, baurechtlich ein – ohne diese zu überprüfen!

Sie fordern von der Bundesregierung und den Landesregierungen die Überprüfung der DIN 18040 – warum?

Barrierefrei kann nur eine Schwellenhöhe von 0 cm bedeuten. Die DIN 18040 erklärt zwar Schwellen an Türen als grundsätzlich unzulässig, erlaubt aber bei „technischer Unabdingbarkeit“ eine Schwellenhöhe von bis zu 2 cm. Es gibt keine technischen Gründe mehr für Türschwellen! Dank der Pionierarbeit von Harry Frey, dem Erfinder der schwellenfreien Magnet-Doppeldichtung von ALUMAT,

können Türen seit über 15 Jahren auch ohne Schwelle bereits mit den höchst zu erreichenden Dichteklassifizierungen abgedichtet werden. Bei Duschen erlaubt die DIN 18040 sogar grundsätzlich eine Schwellenhöhe von 2 cm. Diese Inkonsequenz erzeugt Unklarheit. Alle Schwellen müssen verboten werden. DIN-Normen sind meiner Meinung nach nicht transparent. Wer erlässt die verschiedenen DIN-Normen? Warum sind sie für Bürger so schwer zugänglich? Wirken die wichtigen Professionen Medizin und Pflege bei der DIN 18040 mit? Bereits 2005 hat das Deutsche Ärzteblatt veröffentlicht, dass insbesondere alle 65plusler, also rund 17 Millionen deutsche Bürger, sturzgefährdet sind. Bei der technisch längst möglichen Schwellenfreiheit ignorieren die DIN 18040 und weitere Normen (z. B. DIN 18195-9 und DIN EN 14351-1) unter anderem die demografische Entwicklung, die eigenen Normungsgrundsätze (DIN 820-1) sowie das Behindertengleichstellungsgesetz (BGg). Weiterhin stehen sie im krassen Widerspruch zu übergeordneten Gesetzen und Verordnungen wie der UN-BRK und der europäischen Bauproduktenverordnung (BauPVO).

Welche Normungsgrundsätze beschreibt die angesprochene DIN 820-1?

DIN-Normen müssen laut der DIN 820-1 unter anderem einen „Nutzen für die Allgemeinheit“ erzeugen, die „Rationalisierung und Qualitätssicherung in Wirtschaft, Technik, Wissenschaft und Verwaltung“ fördern sowie „der Sicherheit von Menschen und Sachen sowie der Qualitätsverbesserung in allen Lebensbereichen dienen“. Weiterhin haben DIN-Normen eine „sinnvolle Ordnung und die Information auf dem jeweiligen Normungsgebiet“ zu unterstützen. All diese Grundsätze hat das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) beim Thema schwellenfreie Türen und Duschen nicht eingehalten.

Was fordert die UN-BRK zum Thema Schwellenfreiheit?

Die UN-BRK fordert für Menschen mit Behinderung eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen als Menschenrecht, so auch eine gleichberechtigte Zugänglichkeit (Art. 9). Weiterhin verlangt die UN-BRK ein Universal Design, das von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden kann – Türschwellen zwischen 1 cm und 15 cm können nicht von allen Menschen genutzt werden, schwellenfreie schon! Alle Normen und Richtlinien, die ein Universal Design verhindern, müssen nach der UN-BRK angepasst werden (UN-BRK Art. 4f).

INFORMIEREN & WISSEN

Und die BauPVO? Wo lesen Sie, dass diese Schwellenfreiheit fordert?

Die BauPVO nennt gleich am Anfang folgende Anforderung an Gebäude und Wohnungen: „Bauwerke dürfen die Sicherheit von Menschen nicht gefährden!“ Auch bei den Grundanforderungen an Bauwerke schreibt die BauPVO eine sichere und barrierefreie Nutzbarkeit vor. Die Barrierefreiheit wird also nicht wie in der deutschen Bauordnungsgesetzgebung als Sondergestaltung in nur wenigen Gebäuden oder Gebäudeteilen vorgeschrieben, sondern generell in allen: „Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle.“

Was hat es mit der europäischen Produktnorm für Fenster und Türen, mit der DIN EN 14351-1, auf sich?

Auf Basis der Grundanforderungen der BauPVO erstellen zuständige Gremien nach Mandatierung harmonisierte Normen. „Darin werden die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in Bezug auf die Grundanforderungen an Bauwerke festgelegt.“ (VBH 2015)¹ Bezüglich Fenstern und

Türen wurde die DIN EN 14351-1 als harmonisierte Norm im europäischen Amtsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlicht und muss angewendet werden. Diese beachtet weder die von der BauPVO geforderte Sicherheit für Nutzer noch die Schwellenfreiheit, obwohl die BauPVO klar beschreibt: „Bei der Bewertung der Leistung eines Bauprodukts sollten auch die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit seiner Verwendung während seines gesamten Lebenszyklus berücksichtigt werden.“ Es werden lediglich Leistungen wie z. B. Schlagregensicherheit, Luftdurchlässigkeit und Widerstandkraft gegen Windlast verlangt. Alle Leistungsbeschreibungen und alle CE-Zeichen, die lediglich die Merkmale der DIN EN 14351-1 ohne die geforderte Schwellenfreiheit beschreiben, sind aktuell nicht aussagekräftig und völlig wertlos, weil sie die Vorgaben der BauPVO fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht beachten und zudem seit über 15 Jahren technisch überholt sind. Die europäische BauPVO vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat muss konsequent berücksichtigt werden.

¹ Kennzeichnung von Fenstern und Türen gemäß Bauproduktenverordnung 2013, VHB Holding AG, Korntal-Münchingen 2015